



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:
10 O 60/20

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am:
19.04.2022

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kreissparkasse

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung und Forderung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 07.03.2022 am 19.04.2022 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 3007,28 € auf den Vertrag Nr. und Zinsen in Höhe von 900,88 € auf den Vertrag Nr. nebst Zins 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes seit dem 15.12.2020 zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 90 % und die Beklagte zu 10 %.
- 3.) Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Abwicklung von Prämiensparverträgen, die die Klägerin bei der Beklagten unterhielt.

Am 12.02.1996 und am 06.01.1997 schloss die Mutter der Klägerin mit der Beklagten zwei unbefristete Sparverträge S – Prämiensparen - flexibel zur Nummer :
 und : ab, aufgrund deren sie monatliche Sparbeiträge von ursprünglich 120 DM sowie 50 DM auf die oben genannten Sparkonten einzahlte. Die Sparanlagen waren variabel, ursprünglich mit 3 % verzinst. Daneben hatte die Beklagte am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche S-Prämie nach einer im einzelnen aufgeführten Prämienstaffel zu entrichten, deren höchste Stufe im 15. Sparjahr erreicht wurde. Wegen weiterer Einzelheiten der Vereinbarungen wird auf die Anlagen K1 und K2 verwiesen (Bl. 7 ff. d.A.). Die Klägerin hat ihre am 18.12.2008 verstorbene Mutter beerbt. Ab 2009 sind seitens der Beklagten Laufzeiten der Verträge auf Kontounterlagen zum 01.03.2095 bzw. 01.02.2096 vermerkt. Mit Schreiben aus November 2019 kündigte die Beklagte diese Sparverträge zum 29.02.2020 unter Hinweis auf Nr. 26 (1) ihrer AGB auf. Die Klägerin widersprach dem mit Schreiben vom 20.11.2019.

Sie hält die Kündigung für unwirksam, da die Verträge befristet seien, und mangels Einbeziehung der AGB i.ü. auf die Klausel Nr. 26 (1) nicht zurückgegriffen werden könne. Im weiteren hat die Klägerin die berechneten Zinsen infrage gestellt. Eine Differenz der Zinsen ergebe sich aus von der Klägerin eingeholten Zinsanpassungsberechnung nach den Gutachten Hink & Fischer (Anlagen HDT 1 und 2 Bl. 138 ff. d. A.). Die Klägerin ist der Auffassung, für die Berechnung des Referenzzinses sei die Zeitreihe mit der Kennung B.X100.R0910, wie in dem von ihr eingeholten Zinsanpassungsgutachten benutzt, heranzuziehen.

Die Klägerin beantragt nunmehr:

1. Es wird festgestellt, dass die Sparverträge der Klägerin bei der Beklagten mit der laufenden Nummer : und : nicht durch Kündigung beendet

sind, sondern zu unveränderten Bedingungen fortbestehen, und zwar der Vertrag
Nr. bis zum 01.03.2095 Vertrag Nr. bis zum 1.2.2096.

2. Die Beklagte wird verurteilt, Zinsen in Höhe von 3007,28 € auf den Vertrag Nr.
und Zinsen in Höhe von 900,88 € auf den Vertrag Nr.
nebst Zins 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß des Diskontsatz –
Überleitungs-Gesetzes seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, ihre AGB seien zu Vertragsbeginn der Erblasserin zugänglich gewesen, und
in aktualisierter Form im November 2015 der Klägerin bekannt gemacht worden.
Bezüglich der weiteren Zinsen erhebt sie die Einrede der Verjährung. Maßgeblich für den
Beginn der Verjährung sei das Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf
Zinsanpassung erworben worden sei. Außerdem ist sie der Ansicht, sie habe die
Zinsanpassung ordnungsgemäß im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach der
Margenmethode vorgenommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien zum Sach- und Streitstand wird auf die
gewechselten Schriftsätze nebst überreichten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf die weiteren errechneten Zinsen begründet, im
Hinblick auf den Feststellungsantrag unbegründet.

Das Feststellungsbegehren der Klägerin ist nicht begründet sein. Das Gericht hält an
der bereits im Termin geäußerten Rechtsauffassung fest, dass die Beklagte die beiden
Prämiensparverträge zugunsten der Klägerin wirksam gekündigt habe. Diese waren
ursprünglich unbefristet abgeschlossen, die von der Klägerin vorgelegten Ablichtungen
der Sparbücher belegen dies, da sie ein Vertragsende nicht vorsehen.

Eine abweichende Vereinbarung ist in der Folgezeit nicht getroffen worden,
insbesondere nicht durch die späteren Jahreskontoauszüge der Beklagten, die
nunmehr Fälligkeitsdaten jeweils 99 Jahre nach Vertragsabschluss benennen. Hierin ist
keine Willenserklärung der Beklagten zu sehen, die ursprünglich vereinbarten
Konditionen abzuändern, mangels Rechtsbindungswillen. Die Beklagte hat

nachvollziehbar auf die Erfordernisse ihres EDV- Systems hingewiesen, das Enddaten benötigt. Daneben bedürfte es für eine Vertragsänderung auch einer annehmenden Willenserklärung der Kläger, die sich darauf nicht geäußert hat. Schweigen wird aber in der Regel kein Erklärungswert beigemessen, und für ein konkludentes Annehmen spricht nichts, auch kein Eigeninteresse der Klägerin im Hinblick auf die extreme lange Laufzeit der Vereinbarung, deren Ende sie kaum erleben dürfte.

Sodann sind die mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.5.2019, XI ZR 345/18 entwickelten Grundsätze für eine Kündigung der Prämiensparverträge heranzuziehen. Da bereits in den ursprünglichen der Mutter der Klägerin überlassenen Unterlagen auf die AGB der Beklagten hingewiesen wird, diese in neuerer Form letztlich unwidersprochen auch der Klägerin übermittelt worden sind (vgl. Anlage B2), sind sie in den Vertrag der Parteien einbezogen und nicht nach § 307 BGB unwirksam sein.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein vertraglicher Anspruch auf Nachzahlung der Zinsen in Höhe von insgesamt 3908,16 € für die Zeit von Vertragsbeginn bis zur Beendigung der Verträge im Februar 2020 zu.

Die in den Prämiensparverträgen enthaltene Zinsanpassungsklausel, die die Beklagte formularmäßig gegenüber ihren Kunden verwendet hat, ist nach § 308 Nr. 4 BGB nicht wirksam, weil nach ihr mögliche Zinsänderungen nicht ausreichend kalkulierbar sind. Im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ist nunmehr das heranzuziehen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der vereinbarten Zinsanpassungsklausel nach dem Vertragszweck und nach angemessener Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen vereinbart hätten. Die von der Klägerin beanspruchte Vertragsanpassung, die sich an der von den Sachverständigen Hink & Fischer berechneten Zinsanpassung orientiert, ist nicht zu beanstanden. Dieser ist öffentlich zugänglich, von der Deutschen Bundesbank, die eine unabhängige Stelle ist, ermittelt, und begünstigt weder Klägerin noch Beklagte einseitig. Der gewählte Referenzzinssatz erfüllt das Erfordernis der Objektivität, der Transparenz und Einsehbarkeit und das der prognostischen Dauerhaftigkeit.

Gegen die rechnerische Richtigkeit der Berechnung hat die Beklagte keine substantiierten Einwände erhoben, sondern lediglich die der Berechnung zugrunde gelegten Parameter unter Hinweis ihre eigene Berechnung beanstandet. Die von ihr benannte Berechnungsmethode ergibt im Übrigen ebenfalls Erstattungsbeträge, wenn auch mit 1080 EUR und 420 EUR hinter der Forderung der Klägerin zurückbleibend. Es mag sein, dass die von der Beklagten gewählte Zinsreihe ebenfalls den Grundsätzen der

obergerichtlichen Rechtsprechung genügt, die von der Klägerin herangezogene Berechnungsmethode lediglich verbraucherfreundlicher ist. Das von der Beklagten angebotene Produkt des Premiumsparens wurde jedoch gerade von wenig risikofreudigen Kunden zur langfristigen Kapitalanlage gewählt, weswegen dieser Vorteil, der sich bei Abschluss der Verträge eher als Nachteil dargestellt hat, bei dem aktuellen Ausgleich der beiderseitigen Interesse gerechtfertigt ist.

Dieser Zinsanspruch ist im Übrigen nicht, auch nicht teilweise verjährt, und schon mangels Zeitmoment nicht verwirkt. Er wurde erst mit Beendigung der Prämiensparverträge fällig, d. h. im Februar 2020. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Zinsleistung zu bewirken war. Das ist erst der Zeitpunkt, zu dem die Berechnungsparameter feststehen und zudem die Zinsen vertragsgerecht zu leisten waren. Im Sparguthaben der Klägerin enthaltenen Zinsen unterliegen derselben Verjährung wie das übrige angesparte Kapital.

Der zugesprochene Betrag ist gem. § 291 BGB zu verzinsen.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schloßplatz 2. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Lüneburg, 26.04.2022

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.